



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

94. Jahrgang

Nr. 1

1. Februar 2001

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite		
118	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2001	346	128	Mitteilung über Kirchenaustritte	361
119	Pontifikalhandlungen 2000	347	129	Meldung von Versicherungsschäden	361
120	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2001	350	130	Neuordnung des Spendenwesens: Muster der Zuwendungsbestätigungen	362
121	Haushaltstbeschluss für das Haushaltsjahr 2001	350	131	Einführungskurs für Kommunionhelfer	362
122	Vereinbarung über den Dienst der katholischen Seelsorge in der Gewahrsameeinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes Rheinland-Pfalz	353	132	Bewerbung zur Ausbildung an der Fachakademie Mainz	362
123	Zuständigkeit bei Beerdigungen	357	133	Kirchliches Handbuch – Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	363
124	Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer	357	134	Katholisches Kirchenbuchamt – Adressenänderung	363
125	Vermittlung ausländischer Urlaubsvertreter für Sommer 2001	359	135	Warnung	363
126	Gabe der Erstkommunionkinder 2001	359	136	Exerzitienangebote	364
127	Einstellung von Mitarbeitern in der Pfarrei	360		Dienstnachrichten	365

Die deutschen Bischöfe

118 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2001

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„**Teilen mit Gewinn**“ steht als Leitwort über der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Wir alle kennen die Lebensweisheit: „Geteiltes Leid ist halbes Leid, geteilte Freude ist doppelte Freude“.

Mehr als 1,3 Milliarden Menschen müssen mit nur einem Dollar pro Tag um ihr nacktes Überleben kämpfen. Eine Mutter, ein Vater, die nicht wissen, wie sie ihre hungernden Kinder in den Schlaf wiegen sollen, gewinnen durch unser Teilen Mut und Zuversicht.

Teilen bereichert auch uns. Es lenkt unseren Blick auf das Wesentliche. Es schafft Verbindung mit den Menschen in den armen Ländern des Südens. Teilen befreit nicht nur die Empfangenden, sondern auch die Gebenden. Denn von den weltweiten Problemen sind alle betroffen. Sie können auch nur gemeinsam gelöst werden.

Deshalb bitte ich Sie herzlich: Bauen Sie mit an einer solidarischen Welt. Ihr Gebet und Ihre Hilfe sind gefragt. Teilen Sie solidarisch mit den Menschen im Süden. Diese sind auf uns angewiesen. Beteiligen Sie sich bitte an der MISEREOR-Fastenaktion.

Würzburg, den 21. November 2000

Für das Bistum Speyer

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 25. März 2001, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Bischof von Speyer

119 Pontifikalhandlungen 2000

1. Im Jahr 2000 wurden durch Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

1.1 Ordinationen und Beauftragungen

- | | |
|--------------|---|
| 17. Juni | Weihe von 6 Diakonen zum Priester im Dom, |
| 3. September | Beauftragung von 8 Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen im Dom, |
| 10. November | Verleihung der „Missio“ – Kirchliche Sendung für den Religionsunterricht – an Lehrer aller Schularten im Bistumshaus St. Ludwig, |
| 2. Dezember | Aufnahme von 4 Theologiestudenten unter die Kandidaten für die Priesterweihe und 5 Theologiestudenten unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars, |
| 16. Dezember | Weihe eines Alumnen zum Diakon im Dom. |

1.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde von Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach in 36 Firmstationen 2 727 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen gespendet, und zwar vorwiegend in den Pfarrverbänden Annweiler, Bexbach, Dahn, Dudenhofen-Römerberg, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Kaiserslautern, Kandel, Landau-Stadt, Rodalben, Rülzheim, Speyer, Waldfischbach-Burgalben, Waldsee-Limburgerhof, Wörth sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen.

1.3 Konsekrationen und Benediktionen

- | | |
|--------------|---|
| 9. Juni | Glockenweihe in Dansenberg, |
| 12. November | Segnung der Martins-Statue in Waldsee St. Martin, |
| 8. Dezember | Altarweihe in Kaiserslautern Maria Schutz. |

1.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste im Dom mit Bischof Dr. Anton Schlembach:

20. Februar Pontifikalamt mit Übertragung im Zweiten Deutschen Fernsehen,
2. Juni Pontifikalmesse in der Krypta des Domes mit den Priestern des Weihekurses 1950 anlässlich ihres 50-jährigen Priesterjubiläums,
11. Juni Pontifikalamt im Domgarten zum „Christfest 2000“ in Speyer anlässlich des Jubiläumsjahres 2000,
nachmittags Ökumenischer Gottesdienst im Domgarten mit Repräsentanten der 12 Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen – Region Südwest,
17. August Pontifikalamt im Dom zur Wallfahrt der Gläubigen aus den Dekanaten anlässlich des Jubiläumsjahres 2000,
19. August Pontifikalamt im Dom zur Wallfahrt der Ordensleute sowie der Mitglieder der Geistlichen Bewegungen anlässlich des Jubiläumsjahres 2000,
20. August Pontifikalamt im Dom zur Wallfahrt der muttersprachlichen Gemeinden des Bistums anlässlich des Jubiläumsjahres 2000,
5. November Pontifikalamt im Dom mit Firmung von 64 Erwachsenen aus dem Bistum,
17. Dezember Pontifikalamt im Dom mit Eröffnung der Katharinenkapelle als Reliquienkapelle des Domes.

2. Im Jahr 2000 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

2.1 Ordinationen und Beauftragungen

12. April Beauftragung von Theologiestudenten: zum Lektoren-dienst (7) und zum Akolythendienst (3) im Priesterseminar St. German,
Beauftragung von Herren aus dem Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat: zum Akolythendienst (3), zum Lektoren- und Akolythendienst (1) im Priesterseminar St. German,
20. Mai Beauftragung von 18 Frauen und Männern für den katechetischen Dienst in der Pfarrkirche St. Bernhard in Neustadt,
15. Oktober Diakonenweihe eines Ständigen Diakons in der Pfarrkirche St. Martin in Bexbach.

2.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 38 Firmstationen in den Pfarrverbänden Annweiler, Bexbach, Deidesheim, Dudenhofen-Römerberg, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Homburg, Kandel, Landau-Stadt, Landstuhl, Mutterstadt, Rodalben, Rülzheim, Schifferstadt, Speyer, Waldfischbach-Burgalben, Wörth, Zweibrücken sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen insgesamt 3134 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

2.3 Konsekrationen und Benediktionen

- | | |
|--------------|---|
| 16. Januar | Segnung des Hängekreuzes in der Pfarrkirche St. Mauritius in Ormesheim, |
| 24. März | Segnung des Caritas-Altenheims St. Josefspflege in Ludwigshafen, |
| 2. April | Altarweihe in Landau, Hl. Kreuz, |
| 3. September | Glockenweihe in der Filialkirche Seliger Pater Rupert Mayer in Pirmasens-Winzeln, |
| 5. November | Segnung des Hauses für Kinder in der Pfarrgemeinde St. Hedwig in Speyer, |
| 3. Dezember | Altarweihe in Weingarten, |
| 16. Dezember | Altarweihe in Mutterstadt, |
| 17. Dezember | Altarweihe in Mörsch. |

2.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren.

3. Im Jahr 2000 wurden durch den emeritierten Herrn Weihbischof Ernst Gutting folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

3.1 Konsekrationen und Benediktionen

- | | |
|-------------|--|
| 16. Januar | Altarweihe in Großfischlingen, |
| 12. Juni | Segnung der renovierten Pfarrkirche in Harthausen, |
| 3. Dezember | Einsegnung der Kapelle in Schönau. |

3.2 Firmung

- | | |
|----------|---|
| 10. Juni | Behindertenfirmung in Landau-St. Elisabeth. |
|----------|---|

120 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2001 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil –)

Der Diözesansteuerrat der Diözese Speyer hat am 5. Dezember 2000 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2001 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9. v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2001. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 – S 2447 A – 99-001-02-443 – Gebrauch macht. Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Vorstehender Diözesankirchensteuerbeschluss wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 5. Dezember 2000

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

121 Haushaltbeschluss für das Haushaltsjahr 2001

1. Der Diözesansteuerrat hat am 5. Dezember 2000 den Haushaltspfand der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.
2. Der Haushaltspfand für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen auf

265 132 630,- DM

festgesetzt.

3. Über den Kirchensteuerhebesatz für die Diözesankirchensteuer wurde der beiliegende Diözesankirchensteuerbeschluss gefasst, der Bestandteil dieses Haushaltspfandes ist.
4. Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für Investitionszuschüsse an Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2002 1 500 000,- DM

5. Die Finanzzuweisungen (Schlüsselzuweisungen) an die Kirchenstiftungen werden wie folgt festgesetzt:

5.1 Zuweisung A

Für das erste bis 1000. Kirchenmitglied	je 11,30 DM
Für das 1001. bis 2000. Kirchenmitglied	je 8,60 DM
Für das 2001. bis 3000. Kirchenmitglied	je 6,80 DM
Für das 3001. Kirchenmitglied und darüber	je 4,10 DM.

Sofern die Kirchenstiftung Mitglied einer Sozialstation ist, beträgt die zusätzliche Zuweisung hierfür 1,50 DM je Kirchenmitglied.

5.2 Zuweisung B

Je m ² pfarrlich genutzte Fläche	12,60 DM.
---	-----------

5.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag dient zur Deckung/Teildeckung folgender Kosten:

- Personalkosten für Kirchendiener
- Personalkosten für Kirchenrechner
- Personalkosten für Organist/Chorleiter
- Kultische Zwecke.

5.4 Mindestzuweisung A-B

12 000,- DM

Falls die Summe aus dem Grundbetrag der Zuweisungen A und B 12 000,- DM nicht erreicht, wird eine Zuweisung in Höhe des Differenzbetrages gewährt.

5.5 Zuweisung C

1,8 % der Brandversicherungswerte 1914.

5.6 Personalkostenzuschüsse für:

5.6.1 Pfarrbüro
50 % der Personalkosten.

5.6.2 Kindertagesstätten (Rheinland-Pfalz)
15 % der zuschussfähigen Gesamtpersonalkosten.

5.6.3 Kindertagesstätten (Saarland)

- Erziehungspersonal
13 % der zuschussfähigen Personalkosten,
- Reinigungs- und Wirtschaftskräfte
Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Sonderzuweisungen gewährt werden.

5.6.4 Hausmeister und sonst. techn. Personal

Nach Maßgabe der Zuweisungen für 1999 wird die Bischöfliche Finanzkammer ohne Antrag einen Zuschuss von bis zu 2700,- DM gewähren.

5.7 Sachkostenzuweisungen für Kindertagesstätten

Mit einer Gruppe	7 000,- DM	bzw. bis zu	9 000,- DM*)
mit zwei Gruppen	9 000,- DM	bzw. bis zu	12 000,- DM*)
mit drei Gruppen	11 000,- DM	bzw. bis zu	14 000,- DM*)
mit vier Gruppen	11 750,- DM	bzw. bis zu	15 000,- DM*)
mit fünf Gruppen	12 500,- DM	bzw. bis zu	18 000,- DM*)

jährlich.

*) (Auf Antrag, bei nachgewiesener Unterdeckung von 20. v. H. der zuschussfähigen Sachkosten).

5.8 Pauschalzuweisungen für die Sozialstationen

Soweit es die Haushaltslage der Sozialstation erfordert, je Fachkraft bis zu 3600,- DM.

5.9 Gesamtkirchengemeinden

Gesamtkirchengemeinden erhalten Zuweisungen nach Maßgabe ihres Bedarfs. Dieser wird durch die Haushaltfestsetzung festgestellt.

6. Gebühren zur Refinanzierung der Personal- und Sachkosten der Zentralen Buchungsstelle (ZBuSt) und Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) bei der Bischöflichen Finanzkammer werden nicht erhoben.

Speyer, den 5. Dezember 2000

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

122 Vereinbarung über den Dienst der katholischen Seelsorge in der Gewahrsameeinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes Rheinland-Pfalz

Zwischen

der Erzdiözese Köln und den Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, handelnd mit Zustimmung des heiligen Stuhls,

– nachfolgend jeweils Kirche genannt –

und dem Lande Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

– nachfolgend Land genannt –

wird für den Dienst der katholischen Seelsorge in der Gewahrsameeinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes Rheinland-Pfalz Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Seelsorge in der Gewahrsameeinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes mit Dienststellen an den Standorten Zweibrücken und Ingelheim bildet einen Teil der Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge. Sie wird von Seelsorgern ausgeübt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge mit gleichwertiger theologischer und pastoraler Ausbildung gilt diese Vereinbarung entsprechend.

(2) Durch die Kirche, in deren Zuständigkeitsbereich die Dienststelle jeweils liegt, werden die Seelsorger gegenüber dem Land benannt.

(3) Die Seelsorger stehen im Dienst der Kirche und unterliegen deren Dienstaufsicht. Im Rahmen dieser Aufsicht ist die Kirche berechtigt, Visitationen entsprechend ihrer Visitationenordnung vorzunehmen.

Artikel 2

Die Seelsorger sind zu verpflichten, bei der Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes sowie die für den Vollzug der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten geltenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und die hierauf beruhenden Anordnungen der Einrichtungsleitung zu beachten.

Artikel 3

- (1) Die Seelsorge umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
1. a) Feier von Gottesdiensten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen,
b) Feier der Sakramente,
c) Vornahme von Kasualien;
 2. a) Einzelseelsorge einschließlich der Besuche im Haftraum und Aus- sprache mit den Ausreisepflichtigen,
b) Krankenseelsorge,
c) Kontaktaufnahme mit Angehörigen und den Kirchengemeinden der Ausreisepflichtigen;
 3. a) religiöse Unterweisungen und sonstige Hilfen zur Persönlichkeits- bildung,
b) Durchführung von religiösen Gesprächskreisen und Veranstaltun- gen zur Gruppenseelsorge;
 4. karativ-diakonisches Handeln unter Beachtung der sich aus dem Vollzug der Abschiebungshaft ergebenden Einschränkungen;
 5. Durchführung und Überwachung von Besuchen Dritter aus beson- derem seelsorgerischem Anlass, soweit nicht die Einrichtungslei- tung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung widerspricht;
 6. Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für Ausreisepflichtige und deren Angehörige;
 7. regelmäßiger Informationsaustausch mit der Einrichtungsleitung;
 8. Seelsorge an Bediensteten der Einrichtung;
 9. Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Einrichtung;
 10. Beratung bei der Anschaffung von Medien und Mitwirkung bei der Anschaffung religiöser Bücher, Schriften und anderer Medien.
- (2) Der Seelsorger kann bei der Durchführung der vorgenannten Auf- gaben Hilfspersonen hinzuziehen. Die Einrichtungsleitung kann dem im Einzelfall aus überwiegenden Gründen der Sicherheit widersprechen.

Artikel 4

- (1) Für die Seelsorgetätigkeit in den beiden Dienststellen der Einrichtung wird der Kirche ein monatlicher Pauschalbetrag von insgesamt 400,- DM erstattet.
- (2) Der jeweilige Erstattungsbetrag ist vierteljährlich nachträglich zu zah- len.

Artikel 5

(1) Für die Seelsorge (Artikel 3) gelten die Gottesdienstordnungen, Ordnungen und Bestimmungen der Kirche.

(2) Die Einrichtung schafft die zur Dienstausübung der Seelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen. Dazu gehören im Rahmen der geltenden Bestimmungen und gegebenen Möglichkeiten:

1. Mitteilung der Personalien der zu- und abgehenden Ausreisepflichtigen ihres Bekenntnisses, sofern diese nicht widersprechen, sowie anderer Ausreisepflichtiger mit deren Zustimmung;
 2. Zugang zu den Ausreisepflichtigen;
 3. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers;
 4. Ermöglichung von Seelsorgegesprächen mit Ausreisepflichtigen im Dienstzimmer;
 5. unverzügliche Information über besondere Vorkommnisse, insbesondere Erkrankungen, Suizidversuche, Todesfälle;
 6. Berücksichtigung der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen der Seelsorge durch die Einrichtungsleitung;
 7. Zuteilung geeigneter Räume für die Veranstaltung der Seelsorge;
 8. ungehinderte Führung telefonischer Dienstgespräche;
 9. Bereitstellung von Mitteln zur Deckung des angemessenen Sachbedarfs.
- (3) Bei der Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in der Einrichtung ist die Kirche zu hören.

Artikel 6

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist zu achten.

Artikel 7

(1) Probleme bei ihrer Arbeit sollen die Seelsorger in Gesprächen mit der Einrichtungsleitung gemeinsam zu lösen versuchen.

(2) Beschwerden über Seelsorger werden über das für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige Ministerium der Kirche mitgeteilt. Beschwerden der Seelsorger, die den Zuständigkeitsbereich des Landes betreffen, legt die Kirche dem für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen Ministerium vor, wenn sie es für erforderlich hält. Das für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige Ministerium und die Kirche bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

Artikel 8

Seelsorgern, die Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung der Einrichtung in grobem Maße verletzt haben, kann die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen Ministerium mit sofortiger Wirkung einstweilen das Betreten der Einrichtung untersagen. Das für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige Ministerium benachrichtigt unverzüglich die Kirche, um die Angelegenheiten einvernehmlich zu regeln.

Artikel 9

Die Vertragschließenden veranstalten in der Regel einmal jährlich gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der evangelischen Kirchen für alle Seelsorger in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige eine Besprechung zu Fragen der Seelsorge und des Vollzugs der Abschiebungshaft.

Artikel 10

Die Vertretung in der Seelsorge in Urlaubs-, Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen regelt die Kirche mit der Einrichtungsleitung.

Artikel 11

Allgemeine Regelungen, die in der Kirche für alle Seelsorger gelten, sind auch für die in der Einrichtung tätigen Seelsorger entsprechend anzuwenden.

Artikel 12

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 13

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Für das Land Rheinland-Pfalz
der Minister des Innern und für Sport

Für die katholische Kirche
Herr Generalvikar

gezeichnet
Walter Zuber
Mainz, den 10.11.2000

gezeichnet
Dr. Werner Guballa
Mainz, den 22.11.2000

123 Zuständigkeit bei Beerdigungen

Aus gegebenem Anlass wird auf die Zuständigkeit bei Beerdigungen hingewiesen:

1. Wenn der Friedhof, auf dem die Beerdigung stattfindet, Begräbnisstätte für nur eine Pfarrei ist (dörfliche Verhältnisse), liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für das kirchliche Begräbnis von Rechts wegen immer bei dem Pfarrer, in dessen Pfarrterritorium sich der Friedhof befindet, völlig unabhängig davon, wo die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz hatte.
2. Wenn der Friedhof, auf dem die Beerdigung stattfindet, Begräbnisstätte für mehrere Pfarreien ist (städtische Verhältnisse), so liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für das kirchliche Begräbnis von Rechts wegen bei dem Pfarrer der Pfarrei, in welcher die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz hatte, sofern diese Pfarrei eine der Belegpfarreien dieses Friedhofs ist. Hatte die verstorbene Person jedoch ihren letzten Wohnsitz außerhalb der Belegpfarreien dieses Friedhofs, so liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für das kirchliche Begräbnis von Rechts wegen bei dem Pfarrer, in dessen Pfarrterritorium sich der Friedhof befindet.
3. Es ist immer zulässig, dass ein Geistlicher ohne rechtliche Zuständigkeit (etwa aufgrund persönlicher Beziehung oder örtlicher Nähe zu der verstorbenen Person) das kirchliche Begräbnis übernimmt. Dies geschieht dann auf Grund von Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf diese Übernahme besteht weder seitens dieses Geistlichen noch seitens des rechtlich zuständigen Pfarrers.
4. Örtliche Regelungen, die zwischen den Pfarrern ausdrücklich vereinbart sind und sich bewährt haben, können weiterhin praktiziert werden, auch wenn sie von vorstehender Regelung abweichen. Im Konfliktfall wird das Bischöfliche Ordinariat jedoch nach vorstehender Regelung entscheiden.

124 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer

Liebe Mitbrüder,

sehr geehrte Damen und Herren Dienstgeber,

sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,

im Jahr 2001 werden in den kirchlichen Einrichtungen im Bistum Speyer die Mitarbeitervertretungen neu gewählt. In Absprache mit der Bistumsleitung hat die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen innerhalb des von der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) vor-

gegebenen Zeitraums (1. März bis 30. Juni) den 9. Mai als Wahltag empfohlen.

Die Mitarbeitervertretung ist das von der katholischen Kirche in Deutschland aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts geschaffene Organ der geregelten Mitwirkung der Mitarbeiterschaft an den Belangen ihrer Einrichtung. Sie ist wesentlicher Bestandteil des von der Kirche beschrittenen arbeitsrechtlichen Weges. Deshalb soll es in jeder Einrichtung, die die Voraussetzungen der MAVO erfüllt, eine Mitarbeitervertretung geben. Alle Beteiligten – Dienstgeber und Dienstnehmer – sind dazu aufgerufen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Dienstgeber bitten wir, die Mitarbeitervertretung bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen. Wo es bisher noch keine Mitarbeitervertretung gibt, muss der Dienstgeber nach den Vorschriften des § 10 MAVO eine Mitarbeiterversammlung einberufen, damit der Wahlauschuss gebildet werden kann, der dann die Durchführung der Wahl zu leiten hat. Für kleine Einrichtungen mit bis zu 20 Wahlberechtigten weisen wir auf das vereinfachte Wahlverfahren gemäß §§ 11a-11c MAVO besonders hin.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rufen wir auf, sich aktiv an der Wahl zu beteiligen und sich insbesondere als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Das Recht, die Arbeitsbedingungen in der Einrichtung mitzugesten, sollte nicht nur eingefordert werden, sondern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich von diesem Recht auch in die Pflicht nehmen lassen, indem sie eine Mitarbeitervertretung wählen und als deren Mitglied Verantwortung für die Belange ihrer Einrichtung übernehmen.

Wir hoffen auf eine hohe Wahlbeteiligung und danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Vorbereitung und den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl Sorge tragen, für ihren Einsatz. Den neu gewählten Mitarbeitervertretungen wünschen wir viel Erfolg im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in ihrer Einrichtung und letztlich auch im Interesse des Ansehens der kirchlichen und caritativen Einrichtungen in der Öffentlichkeit.

gezeichnet

Josef Damian Szuba
Generalvikar

gezeichnet

Wolfgang Schmidt
Vorsitzender der DIAG

gezeichnet

Alfons Henrich
Diözesan-Caritasdirektor

Die kirchlichen Dienstgeber sind gehalten, diesen Aufruf den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Einrichtung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

125 Vermittlung ausländischer Urlaubsvertreter für Sommer 2001

Auf Grund der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen wird die Vermittlung von ausländischen Priesterstudenten als Urlaubsvertreter in Pfarreien der Diözese wie folgt neu geregelt:

1. Die Vermittlungstätigkeit des BO beschränkt sich künftig auf die reine Weitergabe der Adressen von Bewerbern an interessierte Pfarrer.
2. Ein Pfarrer, der für die Sommerferien 2001 einen ausländischen Vertreter sucht, muss dies frühzeitig, **spätestens bis zum 30. April** beim Bischöflichen Ordinariat melden.

Dabei muss er den Zeitraum seines geplanten Urlaubs angeben und mitteilen, warum eine Vertretung durch andere Priester innerhalb des Pfarrverbandes nicht möglich ist.

3. Ein Pfarrer, der begründeten Bedarf anmeldet, erhält eine der eingegangenen Bewerbungen zugestellt. Er tritt mit dem Bewerber selbst in Kontakt und trifft ggf. eine Vereinbarung über die Übernahme der Vertretung.

Erfahrungsgemäß wird eine Einigung erleichtert, wenn die gesamte Vertretungszeit innerhalb eines Kalendermonats liegt.

4. Der Pfarrer hat dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen, ob es zu einer Vereinbarung gekommen ist. Dabei sind der Anreisetag und der Abreisetag des Vertreters anzugeben.
5. Entsprechend den Angaben des Pfarrers beauftragt der Generalvikar den Bewerber mit der Urlaubsvertretung.

Zuständig für die Vermittlung ist im Bischöflichen Ordinariat der *Referent des Generalvikars, Herr Dr. Christian Huber, Tel. 06232/102-304*.

126 Gabe der Erstkommunionkinder 2001

Kinder und Jugendliche sind die schwächsten Glieder der Gesellschaft. In einer immer mehr entkirchlichten und „religionsleeren“ Zeit ist ein wert- und sinnorientiertes Angebot in den Gebieten der Diaspora notwendiger denn je. Gerade auch Kinder in der schwierigen Diaspora-Situation haben ein Recht auf Religion und religiöse Erziehung. Diesen Gedanken greift die Aktion des Bonifatiuswerkes/der Diaspora-Kinderhilfe „**Mithelfen durch Teilen**“ in besonderer Weise auf. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen uvm.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb werden die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese darum gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2001 mitzutragen.

Der Versand des vom Bonifatiuswerk herausgegebenen Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Eltern der Kommunionkinder und Andachtsbildchen) erfolgt Ende Februar 2001.

Kostenlose Materialien zur Erstkommunion 2001 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe sind zu erhalten beim *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251/2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax 05251/2996-88, E-mail: info@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de*.

Die Beiträge der Sammlung sind auf das im Kollektivenplan angegebene Konto zu überweisen.

127 Einstellung von Mitarbeitern in der Pfarrei

(Beschluss der DVVR in Ergänzung zur Regelung OVB 1985, S. 457)

Um das Einstellungsverfahren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kath. Kindertagesstätten zu vereinfachen, wird in Ergänzung der bisherigen Regelung gestattet, dass der Verwaltungsrat bzw. das zuständige Gremium des Trägers neben den Pfarrer und einem seiner Mitglieder zusätzlich den Pfarrverbandsgeschäftsführer ermächtigt, die Einstellung gemeinsam zu beschließen.

Im übrigen gilt weiterhin die bereits veröffentlichte Regelung (OVB 1985, S. 457).

Der Einstellungsbeschluss muss die Unterschrift des Pfarrers und des bzw. der vom Verwaltungsrat oder zuständigen Gremium Bevollmächtigten tragen und ist dem Bischöflichen Ordinariat jeweils zur Genehmigung vorzulegen. Er wird erst durch diese Genehmigung rechtswirksam.

Speyer, den 22. Dezember 2000



Büchler

Generalvikar

128 Mitteilung über Kirchenaustritte

Über die Weiterleitung von Mitteilungen über Kirchenaustritte besteht in den Pfarrbüros teilweise Unsicherheit bzw. Unkenntnis. Es wird deshalb auf folgende Vorgehensweise hingewiesen:

- Der Kirchenaustritt muss im Austrittsbuch der Wohnortpfarrei eingetragen werden.
- Zum Eintrag in das Taufbuch ist eine Fotokopie der Austrittserklärung an die Taufpfarrei der Person zu schicken. Kann die Taufpfarrei nicht ermittelt werden, ist die Fotokopie an das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung „Kirchliches Meldewesen“, 67346 Speyer, mit dem Vermerk „Bitte Taufpfarrei informieren“ zu senden.
- Von jedem Kirchenaustritt *muss* eine Fotokopie der Austrittserklärung zur Registrierung und Archivierung an das *Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kirchliches Meldewesen, 67346 Speyer*, geschickt werden.

129 Meldung von Versicherungsschäden

Das Bischöfliche Rechtsamt weist nochmals nachdrücklich auf seine beiden Rundschreiben vom 14. Juli 2000 und 24. August 2000 an die

Pfarrämter/Pfarrverbands-Geschäftsstellen sowie an die Kath. Kindertagesstätten hin. Versicherungsschäden wollen bitte nicht mehr telefonisch, sondern mittels vorgefertigtem Melde-Vordruck per Telefax an die Fax-Nr. 06232/102-453 gemeldet werden. Jeweils 5 Vordrucke liegen diesem Heft des OVB zur künftigen Verwendung bei. Etwaige zusätzlich benötigte Exemplare können jederzeit gerne auf entsprechende Anforderung hin übersandt werden.

Kontaktadresse: Rechtsamt, Bischöfliches Ordinariat, Fax 06232/102-453.

130 Neuordnung des Spendenwesens: Muster der Zuwendungsbestätigungen

Im Zuge der staatlichen Neuordnung des Spendenwesens (vgl. zuletzt OVB 2000, S. 290f.) müssen auf den Zuwendungsbestätigungen die Zwecke der Zuwendung genau benannt werden.

Um Unklarheiten vorzubeugen, liegen bis auf weiteres den OVB's, die den Pfarrämtern zugeschickt werden, ausgefüllte Muster der Zuwendungsbestätigungen für die vorgesehenen Kollekten bei.

Kontaktadresse bei Rückfragen: Herr Wittkampf, Bischöfliche Finanzkammer Speyer, Tel. 06232/102-242.

131 Einführungskurs für Kommunionhelfer

Der nächste Einführungskurs für Kommunionhelfer findet am Samstag, 12. Mai 2001, in Kaiserslautern, Pfarrei Maria Schutz, Maximilian-Kolbe-Haus, Bismarckstr. 64–66, statt. Er beginnt um 14.30 Uhr und endet gegen 18.00 Uhr.

Anmeldungen mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre) mögen durch die Pfarrämter bis zum 27. April 2001 an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Pastorale Grunddienste – Liturgie –, 67343 Speyer, gerichtet werden.

Die Benennung der Teilnehmer soll im Einverständnis mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen. Bei der Begründung für die Bitte um mehrere Kommunionhelfer soll von der Zahl der Sonntagsgottesdienste und einem 14-tägigen Turnus ausgegangen werden.

132 Bewerbungen zur Ausbildung an der Fachakademie Mainz

Die Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in Mainz teilt mit, dass ab sofort Bewerbungen für das

Wintersemester 2001/2002 möglich sind. Die Bewerbungen sollten bis **spätestens 31. Mai 2001** bei der Fachakademie Mainz eingereicht werden. Das Wintersemester beginnt am 24. September 2001.

Nähere Informationen über die Ausbildung und die Zugangsbedingungen sind zu erfragen bei der *Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Römerwall 67, 55131 Mainz, Tel. 06131/222096*.

133 Kirchliches Handbuch – Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 34 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1995 und 1996) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von DM 16,- erhältlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die vorherigen Bände 28–33 noch erhältlich sind. Bestellungen bitte an das *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, Tel. 0228/10 33 11*.

134 Katholisches Kirchenbuchamt – Adressenänderung

Das Katholische Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 von München nach Bonn verlegt.

Die neue Postanschrift lautet: *Kaiserstr. 163, 53113 Bonn*; die Hausanschrift: *Kaiser-Friedrich-Str. 9, 53113 Bonn*.

135 Warnung

Ein gewisser Herr [REDACTED], der sich als „Inhaber des väterlichen Segens durch seine Heiligkeit Johannes Paul II.“ und „Ritter vom Heiligen Stuhl“ bezeichnet, hat verschiedenen Seelsorgern geschrieben, er sei autorisiert, „Segnungen durch Seine Heiligkeit Johannes Paul II., für verdiente Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, vorzuschlagen und zu Realisierung hin zu forcieren“. Für seine Leistung fordert der angebliche Baron erhebliche Summen, in einem Fall war von DM 1500,- die Rede.

Wenn es sich auch um einen groben Betrugsversuch handelt, vor dem zu warnen sich an sich erübrigen würde, sei doch vorsichtshalber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht.

136 Exerzitienangebote

1. Priesterhaus Kevelaer

Exerzitienkurse für Priester

„Wenn einer dürstet, komme er zu mir“ (Joh 7, 73)

Termin: 12.–16. Februar 2001

Leitung: Pater Dr. Josef Heer, Bamberg

„Freude am Priestertum“

Termin: 5.–9. November 2001

Leitung: Pater Josef Sudbrack SJ, München

„Blick in die Liturgie der Ostkirche – geistliches Leben aus der Liturgie“

Termin: 12.–16. November 2001

Leitung: Patriarch Luthfi Laham, Jerusalem

Anmeldungen für alle Kurse bitte an das *Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel. 02832/93380; Fax 02832/70726.*

2. Priesterhaus Marienau, Vallendar/Rhein

„Mit Maria ins neue Jahrtausend. Für eine lebendige und warme Christusbeziehung“

Besinnungs- und Anbetungstage in Schönstatt für Priester, Diakone und Theologen

Termin: 25.–27. Februar 2001

Leitung: Pfarrer Otto Maurer, Eichstätt

Anmeldungen bitte an das *Priesterhaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar/Rh., Tel. 0261/9626210.*

3. Theresienwerk e.V. Augsburg

„Ein Wort Gottes für das dritte Jahrtausend – Therese von Lisieux“

Exerzitien in deutscher Sprache in Lisieux für Priester, Ordensleute und Laien

Termin: 26. Juli–5. August 2001 (einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Chartres)

Leitung: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg

Auskunft und Anmeldung bitte bei *Herrn Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring*, Tel. 089/2137-1259; Fax 089/2137-1262.

4. Collegium Canisianum Innsbruck/Österreich

„Kommt mit an einen einsamen Ort, wo wir allein sind, und ruht ein wenig aus.“ (Mk 6, 31)

Priesterexerzitien nach dem Markus-Evangelium

Termin: 26. August–1. September 2001

Leitung: Pater Franz Josef Steinmetz SJ, München

Anmeldungen bitte an *P. Minister, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel. 0043-512/594630; Fax 0043-512/59463-29.*

5. Exerzitien- und Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster, Neustadt/Wstr.

„Christsein heißt: Auf dem Weg sein“

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

Termin: 19.–23. November 2001

Leitung: Pater Johannes Kalmer SCJ, Neustadt/Wstr.

Anmeldungen bitte an das *Herz-Jesu-Kloster, Waldstr. 145, 67435 Neustadt/Wstr., Tel. 06321/875-0; Fax 06321/875-344.*

Dienstnachrichten

Verleihungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurden die Pfarreien St. Ingbert-Rohrbach St. Johannes und St. Konrad dem Administrator Marcin Brylka verliehen.

Dem Militärpfarrer Berthold Koch wurden mit Wirkung vom 15. Februar 2001 die Pfarreien Münchweiler St. Georg mit Merzalben Hl. Kreuz verliehen.

Mit Wirkung vom 1. März 2001 wurden dem Pfarrer Martin Ehling, Burrweiler, die Pfarreien Rodalben St. Josef mit Rodalben Sel. Bernhard von Baden verliehen.

Ernennungen

Ernannt wurden:

- zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Landau-Stadt Pater Dr. Marius C r v e n k a OFM,
- zum Administrator der Pfarrei Deidesheim St. Ulrich mit Wirkung vom 1. Februar 2001 Pfarrer Wolfgang W i l l e m ,
- zum Administrator der Pfarrei Wachenheim mit den Filialen Ellerstadt und Friedelsheim mit Wirkung vom 12. Januar 2001 Kaplan Kazimierz C w i e r z ,
- Pfarrer Gerhard K ä s t e l , Ramstein, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zusätzlich zum Administrator der Pfarrei Kottweiler-Schwanden St. Elisabeth – ausgenommen die Filiale Mackenbach,
- Pfarrer Jörg S t e n g e l , Weilerbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zusätzlich zum Administrator der Filiale Mackenbach (Pfarrei Kottweiler-Schwanden). Die Filiale Mackenbach wird damit dem Pfarrverband Otterbach zugeordnet.

Beauftragung

Kaplan Matthias M e r t i n s wurde beauftragt zur Durchführung von Glaubenskursen für Erwachsene in Ludwigshafen und zur regelmäßigen Mithilfe bei den Gottesdiensten in den Pfarreien Rödersheim-St. Leo, Hochdorf-St. Peter und Dannstadt-St. Michael.

Ausschreibung

Die Pfarrei Queidersbach St. Anton mit Bann St. Valentin, Krickenbach St. Nikolaus und den Filialen Schopp und Linden wird mit Frist zum 28. Februar 2001 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Beförderung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurden die Amtsräte i.K. Edgar A l t , Manfred H a r d t und Franz Josef W i t t k a m p f zu Oberamtsräten i.K. befördert.

Resignationen

Der Herr Bischof hat der Bitte folgender Pfarrer entsprochen und sie in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Heribert Schwager, Ludwigshafen Hl. Kreuz, mit Wirkung vom 1. April 2001, Dekan Helmut Flanz, Kaiserslautern St. Konrad, mit Wirkung vom 1. Mai 2001.

Ausgeschieden

aus dem Dienst der Diözese ist Pfarrer Nikolaus Bachtler.

Neue Fax-Nummern

Kath. Pfarramt Kaiserslautern St. Norbert: Fax 0631/4151988

Kath. Pfarramt St. Margaretha Bebelsheim und St. Mauritius Erfweiler/Ehlingen: Fax 06804/914418.

Adressänderungen

Pfarrer Heribert Schwager, Frankenthalerstraße 71, 67059 Ludwigshafen, Diakon Reinhard Daberkow, Dreihübel 7, 67678 Mehlingen.

E-Mail-Adresse

Kath. Pfarramt Feilbingert: Norbert.Schlag@t-online.de.

Kath. Pfarramt Geinsheim: St.Peter.u.Paul.Geinsheim@t-online.de

Todesfall

Am 21. Dezember 2000 verschied Pfarrer Joachim Bernhard Bresky im 67. Lebens- und 39. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Die deutschen Bischöfe Nr. 67
2. Die deutschen Bischöfe Nr. 68
3. Schreiben von Herrn Domkapitular Schuler
4. Muster Zuwendungsbestätigung „Misereor-Kollekte“
5. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 275
6. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 276
7. Gebetsapostolat und Seelsorge Nr. 1/2001
8. Programme „Exerzitien“
9. Broschüre „Zeugnisverweigerungsrecht“
10. Formulare „Schadenmeldung“
11. OVB 2/2001

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32/102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Josef Damian Szuba

Redaktion:

Dr. Hildegard Grünenthal

Bezugspreis:

4,50 DM vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

1. Februar 2001